

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IX. Vorübergehende Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-225819](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-225819)

Artikel 65.

Im Falle der Liquidation werden die Aktiva flüssig gemacht und damit zunächst die Banknoten eingelöst, sodann die übrigen Passiva getilgt, und die Ueberschüsse in angemessenen Abtheilungen an die Aktionäre gegen Quittung auf die Aktiendokumente ausbezahlt.

Nach der letzten Ratenzahlung werden die Aktien der Liquidationskommission zurückgegeben. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Die Inhaber der Noten werden durch öffentliche Bekanntmachung (Artikel 32) zur Einlieferung gegen Erhebung des Betrags binnen drei Monaten aufgefordert. Die eingegangenen Noten werden von einem Notar vernichtet. Nach Ablauf der Präklusivfrist wird der baare Gegenwerth der nicht vorgezeigten Noten gerichtlich deponirt. Es wird alsdann eine gerichtliche Ediktalladung an alle Inhaber derselben erwirkt und nach Ablauf der Ediktalfrist der nicht erhobene Betrag zur Liquidationsmasse gezogen. Nach beendigter Liquidation wird eine letzte Generalversammlung der Aktionäre zur Anhörung und Genehmigung der Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidationskommission berufen.

VIII. Verhältnisse zur Staatsregierung.

Artikel 66.

Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Staates. Die Großherzogliche Regierung übt die Aufsicht unmittelbar und ständig durch das von ihr zu ernennende Mitglied des Aufsichtsrathes (Artikel 49) oder durch dessen Stellvertreter mittelst der ihnen statutenmäßig zugetheilten Befugnisse. Durch dieselben erhält die Großherzogliche Regierung fortwährend Kenntniß von dem Stande und dem Geschäftsbetriebe der Bank. Außerdem ist es ihr unbenommen, zu den Generalversammlungen, wie zu der Einsichtsnahme in die Verhältnisse der Bank außerordentliche Kommissäre zu entsenden.

IX. Vorübergehende Bestimmungen.

Artikel 67.

Der badische Handelstag ernimmt ungefähr 40 Mitglieder, welche das Gründungs-Comité der badischen Bank bilden und das Recht haben, sich durch Cooptation zu verstärken.

Dieses Gesamt-Gründungs-Comité wählt sodann aus seiner Mitte einen geschäftsleitenden Ausschuß von zwölf Mitgliedern, welcher die Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur definitiven Erwählung des Aufsichtsrathes durch die Generalversammlung besorgt. Dieser Ausschuß ist mit Aufnahme der Aktienzeichnungen und mit den Einleitungen zur Eröffnung der Geschäfte beauftragt und vereinigt in sich alle Rechte, welche das Statut dem Aufsichtsrathe und der Direktion beilegt.

Artikel 68.

Nachdem die erste Hälfte des Aktienkapitals durch Zeichnung von fünfzehntausend Aktien emittirt und die erste Einzahlung von zwanzig Prozent dieses Aktienkapitals geleistet ist, beruft der geschäftsleitende Ausschuß sofort eine konstituierende Generalversammlung der Aktionäre, welche den definitiven Aufsichtsrath (Artikel 47) wählt und die Zeit des Beginnes der Geschäfte bestimmt.

Artikel 69.

Werden die Geschäfte der Bank im Laufe des Jahres 1865 eröffnet, so bildet die Zeit vom Tage der Eröffnung bis zum 31. Dezember 1866 die erste Bilanzperiode.

Artikel 70.

Dem in Artikel 67 bezeichneten geschäftsleitenden Ausschuss wird, und zwar mit dem Rechte der Substitution Vollmacht ertheilt, in die Aenderungen, Zusätze und Modificationen der Statuten, welche von der Staatsregierung verlangt werden möchten, geeigneten Falls einzuwilligen und die dessfalls erforderlichen Urkunden rechtskräftig und gültig für sämtliche Gesellschafter, beziehungsweise Aktionäre zu vollziehen.

Für die Richtigkeit:

Dürr. v. Mollenbec. Homberger.

Schriftführer des vierten Badischen Handelstags.

